



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 58 (Rezension / *Review*, 1985)

Albrecht, K.-D., Rechtsprobleme in den Freilassungen der Bötier, Phoker, Dorier, Ost- und Westlokrer, untersucht mit besonderer Berücksichtigung der gemeinschaftlich vorgenommenen Freilassungsakte (Paderborn 1978)

Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 53, 1985, 172–178

© Brill (Antwerpen) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.brill.com/>)

Schlagwörter: *paramone*

Key Words: paramone

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

KARL-DIETER ALBRECHT, Rechtsprobleme in den Freilassungen der Bötier, Phoker, Dorier, Ost- und Westlokrer, Untersucht mit besonderer Berücksichtigung der gemeinschaftlich vorgenommenen Freilassungsakte. [Rechts- u. staatswiss. Veröff. d. Görres-Ges., N.F. 26]. Schöningh, Paderborn 1978. 348 S.

Um 1960 arbeiteten zwei Schüler H.J. Wolffs an griechischen Freilassungsinschriften, C. Cromme¹ an den delphischen, A. Babakos² an den thessalischen. Beide fanden für die auffällige Tatsache, daß an den Freilassungsakten oft mehrere Personen mitwirkten, zwar monokausale, doch voneinander abweichende Erklärungen: Cromme (S. 218) führte sie auf 'eine Art kollektiven Familieneigentums' in Großfamilien zurück, Babakos meinte, die Mitwirkung oder Zustimmung bedeute den Verzicht auf eine 'παράμνη ex lege' (Verwandte hätten einen gesetzlichen Anspruch auf Dienstleistungen des Freigelassenen gehabt; S. 79 bzw. 76ff.). Dem letzten ist bereits J. Herrmann³ entgegengetreten. Die hier anzuzeigende von ihm betreute Dissertation greift das Thema für die Delphi umgebenden mittelgriechischen Landschaften erneut auf. Albrecht schlägt im Ergebnis eine differenzierte Lösung vor: Ein ganzes Bündel von familien- und sachenrechtlichen Beziehungen sei dort hinter den gemeinschaftlichen Freilassungen gestanden. Doch zu diesem Thema kommt er erst im III. Teil der Arbeit.

Zwei Drittel des Buches bereiten den Boden für jenes Hauptanliegen vor. Im I. Teil (S. 37-99) sammelt und ordnet Albrecht das Material. Bereits die Übersicht über die zu behandelnden Freilassungsinschriften (§ 2) ist auf das eigentliche Ziel der Arbeit hin ausgerichtet. Abweichend von der epigraphischen Konvention werden nämlich die Texte nicht nach Fundorten geordnet (die zumeist mit den Orten übereinstimmen, an denen die genannten Personen freigelassen wurden), sondern nach den Heimatpoleis der Freilasser. Daß die Gründe für die Mitwirkung dritter Personen im Recht jener Polis liegen müssen, in der die Wirkungen der Freilassung eintreten sollen, wird im III. Teil ausführlich dargelegt. Praktischerweise sind in der Übersicht die am Heimatort selbst (es sind über 50 Poleis) und die

1. *Personen- und Familiengüterrecht in den delphischen Freilassungsurkunden*, RIDA³ 9 (1962), 177-238.

2. *Πράξεις κοινής διαθέσεως . . .* (Athen 1961); franz. *Actes d'aliénation en commun . . .* (Thessaloniki 1966).

3. TR 31 (1963), 606f. (Rez. Babakos) und RIDA³ 10 (1963), 158-160.

anderswo gefundenen Inschriften getrennt. In der zweiten Gruppe dominieren erwartungsgemäß die Texte aus Delphi, aber auch Chaironeia, Naupaktos, Phaistinos und Physkeis (Belege S. 100) dürften für Freilassungswillige aus Mittelgriechenland geradezu Wallfahrtsorte gewesen sein. Einen eigenen Abschnitt nimmt die 'Datierung der Urkunden' (§ 3) ein, soweit diese nicht in Delphi gefunden wurden, gegliedert wieder nach den Heimatpoleis der Freilasser. Entgangen ist dem Verfasser dabei die Arbeit über die Chronologie der Archonten des böotischen Bundes von R. Etienne und D. Knoepfler⁴, jedoch ohne daß das seine später gezogenen rechtlichen Schlüsse beeinträchtigte. Die Durchsicht der nach Amtsträgern der Poleis, Dialekt oder Schriftbild zu datierenden Inschriften führt zu dem Ergebnis, daß die repräsentative Hauptmasse der Freilassungsakte aus dem 2. Jh. v. Chr. stammt.

Im Gesamtaufbau der Arbeit immer noch Vorfragen behandelt der II. Teil 'Das Freilassungswesen' (S. 100-215), wenn auch hier bereits rechtliche Fragen aufgeworfen und zum Teil ansprechend gelöst sind. Volle Zustimmung verdient das Ergebnis, die Form der Freilassungen bestimme sich nach dem Recht jenes Ortes, an dem sie vorgenommen wurde (§ 4). Nicht ganz zu Recht schließt Albrecht aber aus den in Delphi häufig erwähnten *Symbolai*, daß diese die 'allerortige Wirksamkeit' (S. 103) des Freilassungsakts garantieren. Da die Freilassung selbst, wie noch zu zeigen ist, vermutlich eine rein private Angelegenheit war, spielte es für ihre Wirksamkeit keine Rolle, wo der Akt vorgenommen wurde. Speziell die delphischen Urkunden gebrauchen ein Formular, nach dem der Sklave zum Zweck der Freiheit 'an den Gott (Apollon) verkauft wird'. *Symbolai* sind, soweit ich das sehe, allein im Zusammenhang mit den 'Verkaufsbürgen' erwähnt. Die Staatsverträge⁵ scheinen mir demnach nicht die gegenseitige Anerkennung von Rechtsakten zu garantieren, sondern dürften es den Vertretern der Gottheit ermöglichen, im Falle der Wiederversklavung gegen die in der Regel aus verschiedenen Staaten stammenden Bürgen gerichtlich vorzugehen.

Mit gemischten Gefühlen liest man auch den nächsten Abschnitt, 'Die einzelnen Freilassungsformen' (§ 5). Hier taucht erstmals die unglückliche dogmatische Figur auf, der Sklave erwerbe durch die Freilassung 'Eigentum an sich selbst' (S. 109); dazu aber später. Verdienste hat der Autor sich jedenfalls mit dem Versuch erworben, die vielfältigen Formen der Freilassung in ein System zu bringen. Er findet in seinem Material drei Haupttypen vertreten: die 'zivile', die 'sogenannte Sakralfreilassung' und die 'Verkaufsfreilassung an einen Gott', und davon je eine formfreie und eine formbedürftige Untergruppe. Innerhalb jeder Gruppe werden die Belege nach den Landschaften und Poleis geordnet, in denen der Akt der Freilassung erfolgte. (Leider fehlt eine Tabelle, welche diesen Ordnungsgesichtspunkt mit dem in den §§ 2 u. 3 eingehaltenen verbindet). Überraschenderweise führt uns der älteste Beleg einer formfreien privaten Freilassung nach Athen (S. 109-113): Ein Thebaner und ein athenischer Metöke bringen der Pallas Athene für eine Freigelassene eine Silberschale dar (IG II² 1569 A II 3-8). Nach Albrecht erklären sich die *φιάλαι ἐξελευθερικαί* als Gebühr für die Inanspruchnahme der staatlichen Gerichtsbarkeit, die einer bereits erfolgten privaten Freilassung in Form eines offen zum Schein geführten *ἀποστασίου*-Prozesses (nicht unbedingt nötige) Publizität verschafft habe. In einem Anhang (S. 328 f.) weist er A. Kränzleins⁶ auf Isai. fr. 15 Th (18 Forster) gestützte Deutung zurück, die Freilassungserklärung selbst sei vor den (wohl die Öffentlichkeit vertretenden) Geschworenen erfolgt. Der Stand der Quellen läßt nur Hypothesen zu. Gegen den Scheinprozeß spricht gerade der von Albrecht behandelte Text. Mehrere Personen (vgl. dort auch Z. 29-34) dürften trotz Lipsius (624 Anm. 12) schwerlich gemeinsam als Kläger aufgetreten sein. Anderer-

4. *Hyetos de Béotie et la chronologie des archontes fédéraux entre 250 et 171 avant J.-C.* (BCH-Suppl. III, Paris 1976). Der Archon Astias wird dort (S. 320, 350) ca. 200 – 190 v. Chr. datiert, von Albrecht, 64 Anm. 4 u. 82, ca. 1.H.2.Jh.

5. Nicht berücksichtigt wurde Ph. Gauthier, *Symbola, Les étrangers et la justice dans cités grecques* (Nancy 1972), der S. 94-100 die differenzierte historische Situation jener delphischen Urkunden behandelt.

6. Symposium 1971 (Köln – Wien 1975), 255-264.

seits scheint für das stereotype *ἀποφεύγειν* im Zusammenhang mit einem Dikasterion⁷ kaum eine andere Deutung als eine prozessuale möglich. Wichtig für Albrecht ist die Beobachtung, daß die betreffende Person bei jenem vor Gericht zu vollziehenden Akt bereits freigelassen sein mußte, da sie die Namensform eines Metöken führt. Ähnlich sieht er aus Oropos und dem östlichen Böotien einige Fälle der formfreien, rein privaten Freilassung belegt (S. 113-119).

In einigen Poleis ist neben privaten Akten die Mitwirkung der Volksversammlung oder des Rates erwähnt. Daraus schließt Albrecht, dort habe es einer bestimmten Form bedurft. Dabei fragt er sich aber nicht, ob die förmlichen Beschlüsse zur Vornahme der Freilassung selbst eingeholt werden mußten oder nur, um den Freigelassenen zusätzlich zu schützen, etwa durch das Aufstellen einer Stele in einem Heiligtum oder durch die starke Hand einer Gottheit. Aus dem in einigen Inschriften dokumentierten Beschlußformalismus darf man jedenfalls nicht folgern, dieser sei für die Freilassung konstitutiv gewesen. Die Untergruppe 'formbedürftige zivile Freilassung' (S. 119-123) verliert also ihre vermeintlich scharfen Konturen sowohl zu den athenischen *Phialai* hin als auch zum nächsten Typus.

Als 'einseitige sog. Sakralfreilassung' bezeichnet Albrecht den weitverbreiteten Geschäftstyp, in dem der Freilasser den Sklaven (durch einseitigen Akt) einer Gottheit als *Hieros* weiht (S. 123-137). Wohl mit Recht folgt er der Meinung, hier werde ein bereits profan Freigelassener lediglich unter den Schutz eines Gottes gestellt, wenn auch die dogmatische Begründung nicht befriedigt. Denn daß die Weihe nur deshalb, weil sie nicht zum Eigentum der Gottheit führt, als 'fiktiv' zu bezeichnen ist (S. 134 Anm. 168), überzeugt nicht. Begründet wird ein besonderes Statusverhältnis. Hier wäre weiter auszuholen gewesen: Gesehen wird wohl, daß die Priester bei Wiederversklavung einzuschreiten haben (S. 124), doch scheint sich deren Rolle nicht hierin zu erschöpfen. Dem Freigelassenen fehlt der Rückhalt in einem *Oikos*. Er hat, zumindest für Athen ist das belegt (*Dem.* 47.70), keine Rächer, die bei einem Angriff auf sein Leben mit einer privaten Mordklage einschreiten. Die Weihung an einen Gott füllt diese Lücke, auch wenn das im Formular der Dokumente nicht zum Ausdruck kommt. Als Vorstufe möchte ich ein Fragment aus Elatea (IG IX/1, 119; noch 4. Jh.) betrachten, in dem nach der nicht unüblichen Klausel, jedermann dürfe gegen eine Wiederversklavung einschreiten, Götter (Athena, Zeus, Hermes, Apollon u.a.) als *ἐπιμεληταί* genannt werden (S. 120)⁸. Hier wird offenbar versucht, auf sakralem Weg einen dem Freigeborenen möglichst gleichwertigen Status zu erreichen. Der Text zeigt darüber hinaus, daß die Übergänge von der privaten, unter Beteiligung der Volksversammlung vorgenommenen Freilassung zur Weihung fließend sind.

Noch stärker auf den Schutz vor Wiederversklavung zugeschnitten ist der nächste Typus, die 'Verkaufsfreilassung an einen Gott' (S. 137-151). Der Freilasser verkauft den Sklaven *ἐπ' ἐλευθερίᾳ* an den Gott – in der Mehrzahl der Fälle ist es der delphische Apollon – und stellt, wie bei einem Kaufgeschäft üblich, Bürgen. Albrecht sieht aus dem Geschäft ähnlichen Sakralschutz erwachsen wie aus einer Weihung (S. 138). Der Vorzug dürfte aber gerade in der rein profanen Seite gelegen sein. Die Priester als 'Käufer' handelten nicht an-

7. Daß ein gerichtliches Verfahren zu jenen Aufzeichnungen führte, steht nach IG II² 1560, 4 (*οἱ δικασ[ταί]*; vgl. *Hesperia* 28 (1959), S. 234) und vor allem *Hesperia* 37 (1968), S. 370, Z. 12-19 außer Zweifel. Eine gewisse Ähnlichkeit scheint jenes Gerichtsverfahren, das sich nach der letzten Inschrift auf eine bloße Abstimmung beschränkt haben mußte, mit der etwas später als die *Phialai*-Texte auftretenden gerichtlichen *Dokimasia* über Neubürger gehabt zu haben, s. z.B. IG II² 398 b 3-6; 318 v.Chr. (vgl. M.J. Osborne, *Naturalisation in Athens* (Brüssel 1981), 98 f.; A.R.W. Harrison, *The law of Athens II* (Oxford 1971), 207). Doch steht der Ausdruck *-]στασίου* in IG II² 1578, 2 einer unmittelbaren Parallelität beider Verfahren im Wege.

8. Außerordentlicher Rechtsschutz wird Fremden in athenischen Proxenedekreten gewährt, indem Amtsträgern ein *ἐπιμελεῖσθαι* aufgetragen wird (z.B. IG II² 32 und 226), s. dazu A.S. Henry, *Honours and Privileges in Ath. Decrees* (Hildesheim 1983), 168ff. u. 171ff.

ders als Privatleute in ähnlichen Fällen (vgl. *Dem.* 59,30-32). *Symbolai* ermöglichten den Zugriff auch auf ausländische Bürgen. Der damit gegebene finanzielle Anreiz bot vielleicht einen besseren Schutz als jede Weihung (über deren wohl vom Freigelassenen zu tragenden Kosten wir nichts wissen). Trotz des gigantischen Umfangs betrieben die Priester in Delphi im Freilassungswesen ein profanes Geschäft. Dieser Aspekt kommt hinter Albrechts Interesse an der dogmatischen Konstruktion dieses Freilassungstyps (S. 141ff.) etwas zu kurz. Bevor hierauf näher eingegangen wird, sind noch einige Worte zu den angeblich 'formbedürftigen' Varianten von Weihung (S. 135-137) und Verkaufsfreilassung (S. 151-153) nötig. Als Formerfordernis betrachtet der Verfasser auch hier die in einigen Poleis belegte Mitwirkung von Rat oder Volksversammlung. Wieder beweist keine Stelle, daß die Freilassung selbst von irgendwelchen staatlichen Akten abhängig gewesen wäre. Doch kann es angesichts der engen Verzahnung von Staatsverwaltung und Kultus nicht verwundern, wenn die Poleis sich bisweilen die Zustimmung zu Weihung oder Freilassungskauf vorzubehalten scheint. Einer gewissen staatlichen Kontrolle unterlag also nur die von Priestern wahrgenommene zusätzliche Garantie für die Freiheit.

Insgesamt bietet Albrechts Überblick über die einzelnen Freilassungsformen eine gründliche Aufbereitung des spröden epigraphischen Materials der zum Thema erwählten Landschaften. Jede weitere Untersuchung wird darauf dankbar aufbauen. Wenn auch gegen die scharfe Scheidung in insgesamt sechs Arten der Freilassung Einwände angebracht erschienen, behält die Gruppierung der Einzelfälle immer noch ihren guten Sinn. Eine nicht zu übersehende Schwäche des Abschnittes (§ 5) liegt hingegen in dem Versuch, den im griechischen Rechtsalltag problemlos bewältigten Vorgang der Freilassung mit all den Hilfskonstruktionen zu erklären, welche die neuere Gräzistik für verschiedene Problemlagen entwickelt hat. Albrecht stellt sich die einfachste Form der Freilassung so vor: Der eigenschaftsfähige Sklave erwerbe durch die Freilassung 'Eigentum an sich selbst'; da er aber geschäftsunfähig sei, könne er keinen Kauf seiner selbst abschließen, sondern zahle einen Geldbetrag an seinen Herrn, um jenes gewünschte Eigentum im Wege der Schenkung zu erlangen (S. 109 u. 183). Für die Verkaufsfreilassung findet er folgende Konstruktion: Der Sklave habe zwar Verfügungsmacht über Dinge des täglichen Lebens, nicht jedoch über höherwertige, wozu auch seine eigene Person zähle. Auch wenn er genug Geld besitze, könne er deshalb den Kauf seiner selbst nicht mit dem Herrn abschließen. Deshalb vertraue er das Geld einem Dritten an; dieser erwerbe den Sklaven mit fremdem Geld, worauf dem Geldgeber das Eigentum an sich selbst zufalle (S. 147-151). Bemüht werden hierbei erwartungsgemäß die Figuren der Zweckverfügung, Verfügungsermächtigung und Surrogation. Die innere Stimmigkeit des hier grob vereinfachten Gedankengebäudes bleibe dahingestellt. Der Grundfehler liegt in der materiellrechtlichen Betrachtung der Freilassung als Geschäft des Sachenrechts⁹. Vorzuziehen scheint mir der prozessuale Aspekt: Der Freilasser verzichtet in einem privaten Akt auf seinen Zugriff, auf das *ἀγειν εἰς δουλείαν*. (Dieser Verzicht kann bei noch ausstehenden Geld- oder Arbeitsleistungen in Schwebe gehalten werden). Der Freigelassene steht nun vor dem Problem, wie er sich wehren kann, wenn ihn sein ehemaliger Herr oder ein Dritter dennoch als Sklaven ergreift und abführt. Ist er einem Gott geweiht, werden dessen Priester das *ἀφαιρῆσθαι εἰς ἐλευθερίαν* vornehmen. Finanziell lohnend für den Beschützer ist das Eingreifen freilich dann, wenn für den Fall der Wiederversklavung Garanten gestellt sind. Würde der Freigelassene – das böte technisch keine Schwierigkeiten – selbst deren Gläubiger, könnte er diese Position als 'Abgeführter' jedoch nicht wahrnehmen. Um also einem Außenstehenden den Zugriff auf die Eviktionsbürgen einzuräumen und diesem damit auch den Anreiz für einen Freiheitsprozeß zu bieten, verfiel man auf das Formular der 'Verkaufsfreilassung'. Da der Vertrauensmann ausdrücklich *ἐπ' ἐλευθερίᾳ* und mit fremdem Geld 'kauft', erwirbt er zwar keinerlei Rechte an der Person

9. Gegen den 'Eigentumserwerb an sich selbst' nehmen Stellung D. Behrend, ZSSSt. Rom. 98 (1981), 385; E. Klingenberg, IVRA 29 (1978), 227 (Rezensionen) und ausführlich A. Kränzlein, RIDA³ 27 (1980), 88f.

des hiermit Freigelassenen, wohl aber die Gläubigerstellung gegenüber den Eviktionsbürgen. Der Zugriff auf diese stand so sehr im Vordergrund, daß selbst in einer Weihung, also ohne kaufrechtliches 'Grundgeschäft', ein 'Eviktionsbürge' bestellt werden konnte (SGDI 2172, 11; S. 124f.)¹⁰. Aus dieser Situation scheint sich mir auch die 'Anvertrauensklausel' zu erklären: Entweder vertraut der Freigelassene sich selbst (Belege S. 143) dem Gott an oder man vertraut dem Gott die für den Freiheitsprozeß oder das Vorgehen gegen die Bürgen nötigen Urkunden an. Diese, nicht aber der Kaufpreis (so S. 147f.) dürften mit *ὠνά* gemeint sein. Beide Varianten der Klausel beziehen sich auf den Schutz vor Wiederversklavung, nicht aber auf eigentumsrechtliche Konstruktionen.

Das Verhältnis zwischen Freilasser und Freigelassenem untersucht der Abschnitt 'Die zum Freiheitserwerb nötige Lösegeldzahlung und die *Paramone*' (§ 6). Umsichtig stellt Albrecht das Material über Geldzahlungen und Arbeitsleistungen zusammen, welche die Freigelassenen bei oder nach Erlangung der Freiheit zu erbringen haben, und geht der Frage nach, woher die Sklaven jene oft beachtlichen Geldsummen aufbringen konnten. Ein Leichtes wäre es ihm gewesen, auch die wirtschaftsgeschichtlichen Daten (zumindest in Tabellenform) umfassend zu dokumentieren; doch das lag offenbar außerhalb seiner Interessen. Diese konzentrieren sich auf die rechtliche Erklärung der Fakten. Bereits Kränzlein hat sich mit diesem Teil der Arbeit ausführlich auseinandergesetzt¹¹, so daß hier einige Hinweise genügen mögen. Richtig ist gewiß, daß die – vornehmlich einer Publikation auf Stein für wert befundenen – Freilassungen häufig gegen Entgelt erfolgten und daß Lösegeld und *Paramone* (Dienstpflichten) in einem wirtschaftlichen Zusammenhang standen. Auf den schon im vorigen Abschnitt unrichtig angenommenen dogmatischen Voraussetzungen beruht jedoch die ebenso unrichtige These, alle Freilassungsarten seien 'entgeltliche Rechtsgeschäfte' gewesen (S. 188). Überflüssig ist auch die Konstruktion, die *Paramone*-pflicht habe bei der Weihefreilassung wegen einer durch Schenkung begründeten Ausnahme von der Ungültigkeit der Verfügungsermächtigung zwischen Herren und Sklaven begründet werden können (S. 183). Ebenso abzulehnen sind die Schlüsse, die Albrecht aus dem Dienstvertragstypus der Papyri zieht, nämlich aus der Darlehensgewährung, welche eine *Paramone*-pflicht begründet¹²: Wenn er ohne Anhaltspunkt in den Freilassungsschriften von einem Darlehen spricht, das der Herr seinem Sklaven gewährt, aber sofort als Lösegeld einbehält, nur damit die *Paramone*-pflicht begründet werden könne, übersteigt das die für den Juristen noch zulässige gedankliche Konstruktion (S. 173f.). Die Lösung scheint auch viel einfacher zu liegen. Der Herr konnte ganz generell (ohne Rücksicht auf irgendein Entgelt) beim Verzicht auf sein Zugriffsrecht die Rechtslage des Freigelassenen gestalten. Erbrachte dieser 'zugesagte' Leistungen nicht, durfte der Freilasser seinen Zugriff verwirklichen, ohne daß dagegen irgendein Schutz zulässig gewesen wäre. Aus diesem Grund finden wir in den Urkunden eine Vielfalt von Klauseln, die sowohl die Pflichten und den Status des Freigelassenen und sogar seiner Nachkommen als auch die Rechte des Freilassers individuell regeln. Daß Albrecht dem mit seiner Unterscheidung von 'freiheitsvorbehaltender' (diese aufschiebende) und 'freiheitsbeschränkender *Paramone*' (S. 157ff. u. 197f.) nicht gerecht wird, hat bereits Kränzlein¹³ gezeigt.

Mit einem Blick auf 'Die Rechtsstellung des Freigelassenen gegenüber der Polis' (§ 7) schließt das den allgemeinen Fragen des Freilassungswesens gewidmete II. Kapitel. Eingeschoben ist hier die Interpretation jener Texte, die über eine Pflicht, die Freilassung auf Stein zu publizieren, Auskunft geben könnten (S. 201-209). Mit guten Gründen nimmt Al-

10. Zu dieser Urkunde s. J. Partsch, *Griech. Bürgschaftsrecht* (Leipzig 1909), 351 Anm. 3.

11. A. Kränzlein, *Symposion 1979* (Köln – Wien 1982), 237-247 (240f. zu den Quittungen) und RIDA³ 27 (1980), 85-91. S. auch Behrend (o. Anm. 9), 384.

12. Nicht berücksichtigt wurde auf S. 171 J. Hengstl, *Private Arbeitsverhältnisse freier Personen in den hell. Papyri* (Bonn 1972), 9-32.

13. *Symposion 1979* (o. Anm. 11), 243ff.

brecht eine solche für Delphi an; mir scheint sie aber nicht für den Akt der Freilassung konstitutiv gewesen zu sein, sondern allenfalls eine Voraussetzung für die spätere Gewährung des Schutzes. Dieser Fragenkreis, nicht aber die Zustimmung von Organen der Polis wäre bei den Formvorschriften (§ 5) zu behandeln gewesen.

Nach den bisher gewiß eher kritisch referierten, insgesamt jedoch als durchaus anregend zu beurteilenden Vorarbeiten greift der III. Teil, 'Die gemeinschaftlichen Freilassungen' (S. 216-321), das Hauptanliegen der Arbeit auf. Der Autor behandelt drei Themen. Zunächst stellt er anhand der Terminologie zwei Varianten fest: Entweder sind mehrere Personen *gemeinschaftlich* als Freilasser in der Urkunde genannt oder dritte Personen *stimmen der Freilassung zu*. Aufgeschlüsselt nach Familien- und Verwandtschaftsverhältnissen wird anschließend das Material präsentiert (§ 8 'Erscheinungsformen'). Die weiteren Abschnitte befassen sich mit dem für die Mitwirkung maßgeblichen Recht (§ 9) und den rechtlichen Gründen für die Mitwirkung (§§ 10 und 11).

Die allgemeinen Ausführungen über die Frage eines 'Kollisionsrechts' in den griechischen Poleis sind inzwischen durch einen knapp nach Albrecht erschienenen Beitrag H.J. Wolffs¹⁴ überholt. Voll und ganz ist jedoch, auch gegen die Bedenken Klingenberg's¹⁵, dem Ergebnis zuzustimmen, die Frage, wer aufgrund von irgendwelchen Rechten am Sklaven der Freilassung zumindest zuzustimmen habe, richte sich nach dem Heimatrecht des Freilassers. Freilich wird dabei nicht 'ausnahmsweise' das Territorialitätsprinzip von dem der Personalität durchbrochen (S. 237), sondern die Parteien dürften sich in dem Sinn, wie das Wolff (S. 34) plastisch dargestellt hat, an der *lex fori* orientiert haben. Das *forum* war aber nicht der Ort der Freilassung, sondern jener, an dem künftig mögliche Konflikte um den Freigelassenen auszutragen waren, in aller Regel also der Heimatort des Freilassers, wo auch der Freigelassene weiterhin lebte. Den delphischen und sonstigen Priestern dürfte es ziemlich gleichgültig gewesen sein, wessen Zustimmung die zahlreichen Freilasser sich jeweils versichert hatten. Ihre Aufgabe war der Schutz im Konfliktfall. Vor allem dürften deshalb die Bürgen darauf gedrängt haben, daß alle in Frage kommenden Personen zumindest ihre Zustimmung erteilten.

Bevor Albrecht den Gründen für die gemeinschaftlichen Freilassungsakte nachgeht, gibt er Rechenschaft über die dabei anzuwendende rechtsvergleichende Methode (S. 238-244). Dabei verkennt er, wohl im Banne der grob vereinfachenden Polemik Finleys, die durch E. Rabel gegenüber L. Mitteis erzielten Fortschritte der neueren Autoren¹⁶. Praktische Auswirkungen hat das später insofern, als einige Details allzu sicher gezeichnet erscheinen.

Außer daß mehrere Personen gemeinsam oder durch Zustimmung an der Freilassung beteiligt sind, sagen uns die überaus zahlreichen, jedoch recht einförmigen Inschriften nichts. Die Herausforderung, jene Beteiligung rechtlich zu ergründen, haben Autoren schon seit über einem Jahrhundert angenommen. In einem eigenen Abschnitt (§ 10) gibt Albrecht eine Übersicht über die bisher hierzu geäußerten Meinungen: Einige Fälle der offensichtlich vorhandenen Mitberechtigung wurden als Verfangenschafts-, Warte- oder Beispruchsrecht gedeutet, bis schließlich Cromme und Babakos, wie eingangs erwähnt, ihre umfassenden, jeweils auf ein einziges rechtliches Prinzip abstellenden Theorien entwickelten. An jeder Deutung findet Albrecht schwache Stellen. Sein eigener Lösungsansatz (§ 11) führt, das kann der Arbeit als entscheidender Vorzug angerechnet werden, über seine beiden direkten Vorgänger hinaus. Nicht ein gemeinsamer, sondern verschiedene rechtliche Gründe dürften die Freilasser bewegt haben, gemeinsam mit anderen Personen vorzugehen. Verdienstvoll stellt Albrecht aus den Freilassungsdokumenten eine Reihe von Fallgruppen zusammen, in de-

14. *Das Problem der Konkurrenz von Rechtsordnungen in der Antike* [SB Heid. p. h. Kl. 1979/5].

15. (o. Anm. 9), 224f.

16. Zu M.I. Finley, *The Problem of the Unity of Greek Law*, Atti I. Congr. Soc. It. di Storia del diritto, Firenze 1963 (1966), 129ff. s. meine Bemerkung ZSt. Rom. 101 (1984), 487.

nen er spezielle, aus anderen Quellen erschlossene Regeln angewendet sieht. Daß ihm dabei im Detail wieder Mißgriffe unterlaufen, fällt wenig ins Gewicht.

Unglücklich, aber die konsequente Folge bereits aufgezeigter Fehler ist die These, ein Sklave, der vom Recht eines Dritten an seiner Person wisse, könne das Eigentum an sich selbst mangels Gutgläubigkeit nicht von einem einzelnen Miteigentümer erwerben (S. 281). Es besteht kein Anlaß, die hier nicht näher zu erörternden Regeln des Erwerbs von einem einzelnen Miteigentümer auf die Freilassung auszudehnen. Schon dadurch, daß hier niemand erwirbt, bleibt jedem Berechtigten, der nicht an der Freilassung beteiligt war, der Zugriff auf den Sklaven erhalten. Als häufigsten Fall der sich aus dem Miteigentum ergebenden Beteiligung betrachtet Albrecht – wie schon alle Autoren vor ihm – die Erbengemeinschaft zwischen Geschwistern oder sonstigen Verwandten. Im Anschluß an Rabel sieht er die *elterliche Teilung* als möglichen Grund für die Zustimmung von Eltern oder für gemeinschaftliche Freilassungen durch Eltern und Kinder. In den Fallgruppen *Ehegüterrecht* (Mitgift, 'Errungenschaftsgemeinschaft') und *Vermögensverwaltung* berühren sich die Ergebnisse weitgehend mit den unabhängig von B. Röhl¹⁷ erzielten, die freilich mit den Schlüssen aus dem Recht von Gortyn etwas vorsichtiger ist. Albrecht legt der dorischen Stammesverwandtschaft in allzuvielen Details übergroßes Gewicht bei¹⁸.

Abschließend zu würdigen ist die mühevolle Detailarbeit, die der Verfasser vor allem bei der Rekonstruktion der Familienverhältnisse aufgewendet hat. Mit wahrer Begeisterung entwirft er Stemmata, um die komplizierten Beteiligungsgeschäfte sinnvoll erklären zu können. Auch Textverbesserungen schlägt er manchmal vor¹⁹. Bedenkt man, wie weit Gegenstand und Methode dieser Untersuchung abseits der gängigen Juristenausbildung liegen, wird man die Arbeit mit ihrem erfreulichen Gesamtergebnis willkommen heißen, obwohl über Strecken allzu technisch-juristische Sprache und überschießender dogmatischer Scharfsinn den Genuß und den Wert des Buches beeinträchtigen.

München

Gerhard Thür

17. *Untersuchungen zur privatrechtlichen Stellung der Frau in Bötien im 2. Jh. v. Chr. nach den Inschriften* (Athen 1974).

18. S. dazu K.-W. Welwei, *Gnomon* 53 (1981), 559 (Rez.).

19. Etwa S. 186f. Anm. 155, 219f. Anm. 27 und 223 Anm. 66; ihren Wert wird die weitere, durch den Autor angeregte Diskussion erweisen.